



## **Geschäftsordnung des Südbadischen Ringerverbandes**

**Zuletzt geändert am 10. Mai 2019 beim Verbandstag in Singen**

Der Südbadische Ringerverband e.V. (SBRV) erlässt zur Erfüllung seiner in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben und zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen die nachstehende Geschäftsordnung.

### **Inhalt:**

- I. Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums**
  
- II. Aufgaben des geschäftsführenden Präsidium**
  
- III. Aufgaben der Ausschüsse**
  
- IV. Aufgaben der Geschäftsstelle**
  
- V. Verbandstag, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen**

# **I. Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums**

## **§ 1 Der Präsident**

Der Präsident des SBRV ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Er ist der gesetzmäßige Vertreter des Verbandes. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vertretung des Verbandes nach außen und innen, auch in außersportlichen Angelegenheiten.  
Insbesondere:
  - Repräsentative Vertretung des Verbandes.
  - Vertretung des Verbandes im Badischen Sportbund e.V., im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. und im Deutschen Ringerbund e.V. (DRB).
2. Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs mit
  - den Spitzenverbänden
  - dem Badischen Sportbund e.V.
  - dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V., dem Bundesausschuss Leistungssport und dem Landesausschuss Leistungssport.
  - Institutionen außerhalb des Sportes.
3. Überwachung der gesamten Verbandsarbeit auf Einhaltung der Satzung und Ordnungen, sowie auf ordnungsgemäße Durchführung.
4. In allen Angelegenheiten des Verbandes hat er ein Mitspracherecht. Bei unterschiedlichen Meinungen und Auffassungen entscheidet letztlich das Präsidium des SBRV.
5. Einzelne Aufgaben können vom Präsidenten, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, auf Präsidiumsmitglieder oder an die Geschäftsstelle delegiert werden.

## **§ 2 Vertretung des Präsidenten**

Vertreter des Präsidenten sind Kraft ihres Amtes die Vizepräsidenten. Sie nehmen diese Aufgaben im beiderseitigen Einvernehmen wahr, wobei eine Aufteilung der Vertretung möglich ist.

Sollte der Präsident längere Zeit vertreten werden müssen, bestimmt das Präsidium des SBRV die Vertretung bzw. Aufgabenverteilung.

## **§ 3 Vizepräsident – Finanzen und Verwaltung**

Er vertritt den Präsidenten im Sinne des § 2 und leitet die Geschäftsstelle des SBRV. Des Weiteren obliegt ihm die Verantwortung über den gesamten Geldverkehr und die Kasse des Verbandes. Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Buchführung und die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.

## **§ 4 Vizepräsident – Sport und Frauenreferent**

Er vertritt den Präsidenten im Sinne des § 2 und ist Vorsitzender des Sportausschusses. In dieser Eigenschaft leitet und koordiniert er den gesamten Sportbetrieb des Verbandes. Insbesondere ist er gegenüber den Landestrainern, Honorartrainern und Lehrertrainern in fachlicher Hinsicht weisungsberechtigt.

## **§ 5 Sportreferent**

Der Sportreferent leitet den gesamten Sportbetrieb der Aktiven und Junioren einschließlich Mannschaftsrunde in eigener Zuständigkeit. Dabei führt er den Schriftverkehr für seinen Aufgabenbereich selbständig oder beauftragt die Geschäftsstelle.

Entscheidungen grundsätzlicher Art sind im Einvernehmen mit dem Sportausschuss zu treffen.

## **§ 6 Jugendreferent**

Der Jugendreferent leitet den gesamten Sportbetrieb der Jugend, einschließlich Mannschaftsrunde, in eigener Zuständigkeit. Dabei führt er den Schriftverkehr für seinen Aufgabenbereich selbständig oder beauftragt die Geschäftsstelle. Entscheidungen grundsätzlicher Art sind im Einvernehmen mit dem Sportausschuss zu treffen.

## **§ 7 Pressereferent**

Der Pressereferent ist für gesamte Öffentlichkeits-, Medien- und insbesondere Pressearbeit des Verbandes federführend und verantwortlich. Dabei hat er Sorge zu tragen, dass eine ausgewogene und flächendeckende Berichterstattung auf Verbandsebene stattfindet. Daneben ist er verantwortlich, dass regelmäßige überregionale Veröffentlichungen erfolgen. Er hat die Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen und Bezirken zu koordinieren und zu fördern.

## **§ 8 Kampfrichterreferent**

Allein der Kampfrichterreferent ist zuständig für Fragen, die mit dem Einsatz und der Ausbildung der Kampfrichter auf Verbandsebene in Zusammenhang stehen. Dabei ist er verantwortlich für die Einteilung der Kampfrichter der Verbandsligen und bei Verbandsmeisterschaften. Daneben hat er die Kampfrichterteilung für die Bezirke zu koordinieren, wobei die Belange des Verbandes Vorrang haben.

Für die Inhalte der Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, sowie für die grundlegende Planung der Kampfrichterarbeit ist der Kampfrichterausschuss verantwortlich.

Der Kampfrichterreferent ist Vorsitzender der Kampfrichtervereinigung und des Kampfrichterausschusses.

## **§ 9 Vorsitzende der Rechtsausschüsse**

Die Rechtsausschussvorsitzenden leiten ihre Instanzausschüsse selbstverantwortlich. Dabei sind sie für die Erledigung aller Rechtsfälle, unter Berücksichtigung und Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse, sowohl des DRB, als auch des SBRV zuständig. Alle Entscheidungen der Rechtsausschüsse sind den betroffenen Vereinen/Personenkreis mitzuteilen, sowie der Geschäftsstelle und dem geschäftsführenden Präsidium nach den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung

Die Rechtsausschussvorsitzenden können sich gegenseitig vertreten. Sie sind Mitglieder des Präsidiums, ohne Stimmrecht.

## **§ 10 Schulsportreferent**

Der Schulsportreferent ist zuständig für die Koordinierung von Schule und Verein, sowie für die Durchführung von Schulturnieren und für die Weiterbildung der Lehrer.

## **§ 11 Bezirksvorsitzende**

1. Repräsentative Vertretung des Bezirkes.
2. Vertretung des Bezirkes im Präsidium des SBRV.
3. Als Vorsitzender des Bezirksvorstandes ist er gegenüber dem Bezirkstag verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksvorsitzenden haben die Arbeit des Präsidiums des SBRV zu unterstützen und darauf zu achten, dass die Satzung, die Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes in Ihren Bezirken eingehalten werden.
5. Die Bezirksvorsitzenden sind dafür verantwortlich, dass die Bezirke als Unterorganisation des SBRV im Sinne des Verbandes arbeiten. Hierfür können die Bezirke eigene Ordnungen schaffen.

## **§ 12 Beisitzer**

Die je nach Bedarf gewählten Beisitzer erhalten besondere Aufgaben vom Präsidium des SBRV.

## **II. Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums**

### **§ 13 Das geschäftsführende Präsidium ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Satzung.**

Es ist zuständig für Angelegenheiten des laufenden Sport- und Geschäftsbetriebes, die eine schnelle Erledigung erfordern. Weitergehende bzw. Grundsatzbeschlüsse fallen in die Kompetenz des Präsidiums des SBRV.

Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zu übersenden.

## **III. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 14 Das Präsidium kann nach Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden bzw. einzelne Personen zur Mitarbeit gewinnen.**

### **§ 15 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus
  - dem Vizepräsidenten Sport, als Vorsitzendem
  - dem Sportreferenten
  - dem Jugendreferenten
  - dem Schulsportreferenten
  - den Landestrainern, die nur beratende Stimmen haben.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - Planung und Feststellung des Sportprogrammes des Verbandes
  - Lehrgangsplanung und Lehrgangsinhalt
  - Nominierung für Deutsche Meisterschaften
  - Festlegung und Durchführung von Repräsentativveranstaltungen
  - Kadereinteilung im Verband
  - Zukunftsperspektiven und langfristige sportliche Konzepte des Verbandes zu erarbeiten
  - Trainerausbildung
  - Stützpunkte

## **IV. Aufgaben der Geschäftsstelle**

### **§ 16 Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:**

- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist
- Bearbeitung sämtlicher Passangelegenheiten
- Erstellen von Sitzungsprotokollen
- Versand der Rundschreiben der einzelnen Referate
- Sammlung

- der jährlichen statistischen Unterlagen,  
sämtlicher Protokolle  
Unterlagen über sportliche Planungen und Ereignisse,  
Vereinsunterlagen
  - Mithilfe bei der Erledigung der Finanzangelegenheiten
- Für diese Arbeiten kann das Präsidium Kräfte einstellen.

## **V. Verbandstag, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) gelten die folgenden Bestimmungen:

### **§ 17 Öffentlichkeit**

Der Verbandstag und der Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich.

### **§ 18 Einberufung**

Die Einberufung des Verbandstages und des Hauptausschusses richtet sich nach der Satzung. Alle anderen Versammlungen werden, soweit es die Dringlichkeit zulässt, mindestens zwei Wochen vorher vom Präsidenten bzw. Ausschussvorsitzenden, unter Beifügung der Tagesordnung, einberufen.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums dies verlangt. – Außerordentlichen Verbandstag siehe § 9 Abs. 9 der Satzung.

### **§ 19 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Hauptausschusses richtet sich nach der Satzung. Alle anderen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht möglich. – Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Versammlung vertagt werden.

### **§ 20 Versammlungsleitung**

Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden des Gremiums geleitet, eröffnet und geschlossen. Sind der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. – Er hat die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung zu prüfen. Er gibt die Tagesordnung bekannt, wobei bei Einsprüchen gegen die Tagesordnung die Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 21 Worterteilung, Rednerfolge, Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Reihenfolge wird durch die Rednerliste festgelegt. Jeder an der Versammlung berechnigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. – Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, sofern der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

## **§ 22 Anträge, Dringlichkeitsanträge**

Anträge zum Verbandstag richten sich nach der Satzung. Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Anträge an die anderen Organe können alle stimmberechnigten Mitglieder dieser Organe stellen. Dabei müssen alle Anträge schriftlich eingereicht und begründet werden. Die Antragsfristen werden vom Versammlungsleiter festgelegt.

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende, oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

## **§ 23 Abstimmungen**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. – Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen, sofern er den Präsidiumsmitgliedern und Vereinen nicht vorher zugestellt wurde. – Stimmberechnigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiedergewählt werden.

## **§ 24 Wahlen**

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Die Bestimmungen über Wahlen ergeben sich aus der Satzung.

## **§ 25 Protokolle**

Über alle Versammlungen werden Protokolle geführt. Protokollführer ist ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, bei Verhinderung wird er von der Versammlung bestimmt. Aus dem Protokoll müssen das Datum, der Versammlungsort, die Anwesenheit und die Tagesordnung ersichtlich sein. Es werden Stichwortprotokolle geführt. Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. – Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. – Sie werden allen Mitgliedern des Gremiums zugestellt.

Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls müssen innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Protokolls beim Versammlungsleiter geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung des jeweiligen Gremiums.

## **§ 26 Amtliches Organ**

Das amtliche Organ des Südbadischen Ringerverbandes e.V. (SBRV) ist die Homepage: [Ringen-SBRV.de](http://Ringen-SBRV.de)

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag des SBRV am 23. Mai 1992 in Schopfheim verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 10. Mai 2019 in Singen geändert.